

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft

A. Zielsetzung

Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft.

B. Lösung

Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der beiden Einrichtungen auf eine neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Zusammenlegung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung führt nach dem derzeitig vorauszusehenden Aufgabenbestand der neuen Einrichtung ohne Einbeziehung der bereits im Vorfeld der Zusammenlegung erbrachten erheblichen Einsparungen zu einer Verminderung des Personalbedarfs von mindestens 34 Planstellen und Stellen. Dadurch verringern sich die Personalausgaben des Bundes weiterhin um mindestens 3,4 Mio. DM jährlich.

Ferner ist mit Einsparungen bei den Sachausgaben zu rechnen.

Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet. Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (32) — 141 09 — Bu 27/94

Bonn, den 22. März 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|------------|---|------------|--|
| Artikel 1 | Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung | Artikel 26 | Änderung der Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1989 für gefrorenes Rindfleisch |
| Artikel 2 | Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und Übergangsvorschrift | Artikel 27 | Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft |
| Artikel 3 | Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes | Artikel 28 | Änderung der Außenwirtschaftsverordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Umsatzsteuergesetzes | Artikel 29 | Änderung der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung |
| Artikel 5 | Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes | Artikel 30 | Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz |
| Artikel 6 | Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes | Artikel 31 | Änderung der Forstabsatzfondsverordnung |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis | Artikel 32 | Änderung der Verordnung über die Meldung und Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr |
| Artikel 8 | Änderung des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs | Artikel 33 | Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung |
| Artikel 9 | Änderung des Absatzfondsgesetzes | Artikel 34 | Änderung der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport |
| Artikel 10 | Änderung des Ernährungsvorsorgegesetzes | Artikel 35 | Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung |
| Artikel 11 | Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes | Artikel 36 | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes | Artikel 37 | Änderung der Fischwirtschaftsverordnung |
| Artikel 13 | Änderung des Milch- und Fettgesetzes | Artikel 38 | Änderung der Magermilchpulverabsatz-Verordnung |
| Artikel 14 | Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes | Artikel 39 | Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung |
| Artikel 15 | Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes | Artikel 40 | Änderung der Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein |
| Artikel 16 | Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes | Artikel 41 | Änderung der Flachsbeihilfeverordnung |
| Artikel 17 | Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation | Artikel 42 | Änderung der Denaturierungsprämienverordnung Zucker |
| Artikel 18 | Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen | Artikel 43 | Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse |
| Artikel 19 | Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes | Artikel 44 | Änderung der Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe |
| Artikel 20 | Änderung des Handelsklassengesetzes | Artikel 45 | Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung |
| Artikel 21 | Änderung des Agrarstatistikgesetzes | Artikel 46 | Änderung der Magermilch-Beihilfeverordnung |
| Artikel 22 | Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzengut | Artikel 47 | Änderung der Öllein-Verordnung |
| Artikel 23 | Änderung des Seefischereigesetzes | | |
| Artikel 24 | Änderung der EG-Recht-Überleistungsverordnung | | |
| Artikel 25 | Änderung der Lebensmittelspezialitätenverordnung | | |

- | | |
|--|---|
| <p>Artikel 48 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen</p> <p>Artikel 49 Änderung der Zucker-Lagerkostenausgleichs-Verordnung</p> <p>Artikel 50 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Milcherzeugnisse</p> <p>Artikel 51 Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen</p> <p>Artikel 52 Änderung der Obst-Produktionsbeihilfen-Verordnung</p> <p>Artikel 53 Änderung der Verordnung über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl</p> <p>Artikel 54 Änderung der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung</p> <p>Artikel 55 Änderung der Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung</p> <p>Artikel 56 Änderung der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung</p> <p>Artikel 57 Änderung der MilCHFett-Verbrauch-Verbilligungs-verordnung</p> <p>Artikel 58 Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung</p> <p>Artikel 59 Änderung der Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung</p> <p>Artikel 60 Änderung der Kasein-Beihilfenverordnung</p> <p>Artikel 61 Änderung der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten</p> <p>Artikel 62 Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung</p> <p>Artikel 63 Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung</p> <p>Artikel 64 Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung</p> <p>Artikel 65 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch</p> <p>Artikel 66 Änderung der Saatgutbeihilfeverordnung</p> <p>Artikel 67 Änderung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach driten Ländern</p> <p>Artikel 68 Änderung der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung</p> <p>Artikel 69 Änderung der MilCHFett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung</p> <p>Artikel 70 Änderung der Rindfleisch-Entbeinungs- und Ausfuhrverordnung</p> <p>Artikel 71 Änderung der Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung</p> <p>Artikel 72 Änderung der Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungsverordnung</p> <p>Artikel 73 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei der Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen</p> | <p>Artikel 74 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität</p> <p>Artikel 75 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen</p> <p>Artikel 76 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Registrierung der Vermehrungsverträge für Saatgut in Drittländern</p> <p>Artikel 77 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors</p> <p>Artikel 78 Änderung der Magermilchpulver-Verordnung — öffentliche Lagerung</p> <p>Artikel 79 Änderung der EWG-Lizenz-Verordnung</p> <p>Artikel 80 Änderung der Kasein-Verwendungsverordnung</p> <p>Artikel 81 Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung</p> <p>Artikel 82 Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung</p> <p>Artikel 83 Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse</p> <p>Artikel 84 Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln</p> <p>Artikel 85 Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse</p> <p>Artikel 86 Änderung der Qualitätsnormenverordnung Blumen</p> <p>Artikel 87 Änderung der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung</p> <p>Artikel 88 Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier</p> <p>Artikel 89 Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse</p> <p>Artikel 90 Änderung der Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr</p> <p>Artikel 91 Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts</p> <p>Artikel 92 Änderung der Seefischereiverordnung</p> <p>Artikel 93 Aufhebung von Vorschriften</p> <p>Artikel 94 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang</p> <p>Artikel 95 Bekanntmachungserlaubnis</p> <p>Artikel 96 Inkrafttreten</p> |
|--|---|

Artikel 1**Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLEG)****Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Präsident
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 7 Fachbeiräte
- § 8 Satzungsgebung und Aufsicht
- § 9 Verwaltungshaushaltsplan
- § 10 Wirtschaftsplan, Kreditermächtigung
- § 11 Beamte
- § 12 Angestellte, Arbeiter
- § 13 Übernahme von Beschäftigten
- § 14 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Berichtigung von Bezeichnungen

§ 1**Rechtsform, Name, Sitz**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts durch Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft errichtet. Die Anstalt trägt die Bezeichnung „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ (Bundesanstalt). Sie hat vorbehaltlich des § 15 Abs. 2 ihren Sitz in Bonn.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Bundesanstalt übernimmt die Aufgaben, die bisher der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen waren. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Regelung und Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte und Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, soweit ihr die Zuständigkeit hierfür durch Gesetz oder Verordnung übertragen ist,

2. die Aufnahme von Kassenkrediten zur Durchführung von Maßnahmen nach den Artikelkn 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung, auch soweit die Bundesanstalt für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist,
3. die Wahrnehmung von Aufgaben der Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge, soweit ihr die Zuständigkeit hierfür durch Gesetz oder Verordnung übertragen ist,
4. die Beschaffung, Haltung und Verwertung von Vorräten an Ernährungsgütern und Futtermitteln zur Sicherung der Versorgung,
5. im Rahmen ihrer Tätigkeit die Untersuchung, Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Wege der Vermarktung zur Verbesserung der Marktabläufe,
6. das Erteilen von Genehmigungen und die Ausführung sonstiger Rechtsvorschriften für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft, soweit ihr die Zuständigkeit hierfür durch Gesetz oder Verordnung übertragen ist,
7. die Durchführung sonstiger durch Gesetz oder Verordnung übertragener Aufgaben,
8. die Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Bundes, für die keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist und mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium beauftragt wird.

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Bundesanstalt der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 3**Organe**

(1) Organe der Bundesanstalt sind der Präsident und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 4**Präsident**

(1) Der Präsident führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Bundesanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und den Weisungen des Bundesministeriums. Er vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident hat einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 28 Mitgliedern, und zwar aus höchstens

1. sechs Vertretern der Landwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischwirtschaft,
2. drei Vertretern der Verbraucher,
3. drei Vertretern des Groß- und Außenhandels,
4. zwei Vertretern des Einzelhandels,
5. zwei Vertretern des Ernährungshandwerks,
6. zwei Vertretern der Ernährungsindustrie,
7. zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
8. einem Vertreter des Landwarenhandels,
9. einem Vertreter des Bundesministeriums,
10. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft,
11. einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen,
12. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Die Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 (Wirtschaftsgruppen) werden vom Bundesministerium auf Vorschlag der jeweiligen Spitzenverbände bestellt und abberufen. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministerien, die Vertreter der Obersten Landesbehörden vom Bundesrat bestellt und abberufen.

(4) Der Vertreter des Bundesministeriums führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

§ 6

Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat

1. berät die Bundesanstalt bei Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben, insbesondere kann er im Hinblick auf die künftige Tätigkeit zu dem Geschäftsbericht und dem Rechnungsabschluß Stellung nehmen; er ist vom Präsidenten regelmäßig über die Tätigkeit der Bundesanstalt zu unterrichten; insoweit steht ihm gegenüber dem Präsidenten ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu,
2. schlägt dem Bundesministerium den Präsidenten und den Vizepräsidenten zur Ernennung vor,

3. befindet über die Einstzung von Fachbeiräten und stimmt deren Tätigkeit untereinander ab.

Er unterbreitet dem Bundesministerium Vorschläge in Angelegenheiten aus dem fachlichen Aufgabenbereich der Bundesanstalt und wird vom Bundesministerium in allen die Bundesanstalt betreffenden grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei einer Änderung der Satzung, gehört. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(2) Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums bedarf.

§ 7

Fachbeiräte

(1) Für die fachlichen Bereiche können Fachbeiräte gebildet werden. Sie setzen sich zusammen aus sachverständigen Vertretern der Erzeuger, des Handels, der Verarbeitungsbetriebe und der Verbraucher, die auf Vorschlag je jeweiligen Spitzenverbände und, soweit nicht in diesen vertreten, auch der Bundesfachverbände vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen werden. Außerdem gehören den Fachbeiräten Vertreter des Bundesministeriums und der Obersten Landesbehörden an; hinsichtlich ihrer Berufung und Abberufung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Fachbeiräte haben die Aufgabe, die Organe der Bundesanstalt in Fragen des jeweiligen Fachbereichs unmittelbar zu beraten. Insoweit steht ihnen gegenüber dem Präsidenten und dem Verwaltungsrat ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu.

(3) § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Satzungsgebung und Aufsicht

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, hinsichtlich des Satzes 2 Nr. 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Satzung der Bundesanstalt zu erlassen. In der Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Benennung der vorschlagsberechtigten Spitzenverbände nach § 5 Abs. 2, die Tätigkeit des Verwaltungsrats sowie die Zusammensetzung der Fachbeiräte,
2. die Rechte und Pflichten der Organe der Bundesanstalt und der Fachbeiräte,

3. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte der Bundesanstalt,
4. den Aufbau der Bundesanstalt,
5. die Haushaltsführung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Bundesanstalt,
6. die Kreditaufnahme nach § 10 Abs. 4 und 5.

(2) Die Bundesanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums. Das Bundesministerium kann der Bundesanstalt Weisungen erteilen. Die Bundesanstalt ist verpflichtet, dem Bundesministerium Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und ihm die Unterlagen der Bundesanstalt vorzulegen.

(3) Erfüllt die Bundesanstalt ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist das Bundesministerium befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen.

§ 9

Verwaltungshaushaltsplan

(1) Die Bundesanstalt weist die im Verwaltungsbereich zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Verwaltungshaushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplanes, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Verwaltungshaushaltsplan wird vom Präsidenten festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt. Das Bundesministerium erstattet der Bundesanstalt zum Ausgleich des genehmigten Verwaltungshaushaltsplanes die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Verwaltungsausgaben.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsbereich aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesministerium zu prüfen. Die Vorprüfung obliegt der Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums; § 100 der Bundeshaushaltsordnung findet entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium erteilt die Entlastung.

§ 10

Wirtschaftsplan, Kreditermächtigung

(1) Die Bundesanstalt stellt die außerhalb des Verwaltungsbereichs bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge vor Beginn des Haushaltsjahres in einem Wirtschaftsplan dar. Der Wirtschaftsplan wird vom Präsidenten aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums.

(2) Das Bundesministerium erstattet der Bundesanstalt die Aufwendungen

1. für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Bundeshaushalt,
2. für die übrigen Aufgaben aus dem Bundeshaushalt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahrs sind nach den Richtlinien des Bundesministeriums eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und ein Geschäftsbericht aufzustellen. § 9 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(4) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die ihr für diesen Zweck zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Bundesanstalt unbeschadet des Absatzes 4 ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind.

§ 11

Beamte

(1) Die Bundesanstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Ihre Beamte sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Beamten der Besoldungsordnung B werden vom Bundespräsidenten ernannt. Im übrigen ernennt der Präsident der Bundesanstalt die Beamten.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt ist das Bundesministerium. Für die übrigen Beamten ist oberste Dienstbehörde der Präsident der Bundesanstalt.

§ 12

Angestellte, Arbeiter

Auf die Angestellten und Arbeiter der Bundesanstalt sind für die Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

§ 13

Übernahme von Beschäftigten

(1) Die Beamten des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft werden Beamte der Bundesanstalt.

(2) Die beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft beschäftigten Angestellten und Arbeiter sowie die Angestellten und Arbeiter der Bundesan-

stalt für landwirtschaftliche Marktordnung sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst der Bundesanstalt übernommen.

§ 14

Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Das Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung gehen als Ganzes auf die Bundesanstalt über.

(2) Die bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung vorhandenen Eigenmittel gelten der Bundesanstalt für die Finanzierung des Wertes der intervenierten Waren und der Bevorratungswaren als zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung zugewiesen.

(3) Das vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft genutzte bewegliche Verwaltungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland wird mit Ausnahme der Fischereischutzboote und der Fischereiforschungsschiffe als Ganzes der Bundesanstalt übertragen. Rechte und Pflichten, die das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland begründet hat, gehen auf die Bundesanstalt über.

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 sind der bisherige Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und die bisherigen Vorstandsmitglieder der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Ständige Vertreter des Präsidenten der Bundesanstalt, soweit sie nicht zum Präsidenten oder Vizepräsidenten ernannt werden.

(2) Bis zum Vollzug der Entscheidung über den Sitz der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom ... (BGBl. ...) ist der Sitz der Bundesanstalt in Frankfurt am Main.

(3) Spätestens vier Monate nach Errichtung der Bundesanstalt finden Wahlen zu den Personalvertretungen statt. Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Personalrats bei der Bundesanstalt übergangsweise von den Mitgliedern der bisherigen Personalräte der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, der Hauptdienststelle des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und dessen Nebenstellen gemeinsam wahrgenommen. Der bisherige Vorsitzende des Personalrats der Hauptdienststelle des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet sie, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstands bestellt hat. Der nach Satz 2 gebildete Übergangspersonalrat bestellt in seiner ersten Sitzung den Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei der Bundesanstalt. Die Sätze 1, 2

und 4 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16

Berichtigung von Bezeichnungen

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnungen „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ und „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Bezeichnung „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ er ersetzen.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und Übergangsvorschrift (2032-1)

(1) Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ eingefügt.

(2) Die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung erhalten für ihre Person bei der Übertragung des Amtes des Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder des Amtes eines Abteilungsdirektors bei dieser Anstalt in der Funktion eines Ständigen Vertreters des Präsidenten eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe und den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe B 6.

Artikel 3

Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes (2125-42)

In § 2 Abs. 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Umsatzsteuergesetzes
(611-10-14)**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.“

Artikel 5**Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
(7400-1)**

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 1993 (BAnz S. 9565), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2b Satz 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis werden unter der Angabe „III“ die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt und die Angabe „Zuständigkeitsbereich im Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft . . . 409“ gestrichen.
 - b) In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird die Nummer 13 Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
„51“ bis „54“ und „60“ gekennzeichnet sind, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“.
 - bb) Buchstabe c wird gestrichen.
 - cc) Vor dem Wort „Bundesamt“ wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
 - c) Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Anmerkung 23 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt

für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

- bb) Am Ende werden die mit „Zuständigkeitsbereich im Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ sowie mit „Zuständigkeitsbereiche bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ überschriebenen Angaben wie folgt ersetzt:

„Zuständigkeitsbereiche bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Spalte 3 der Einfuhrliste)

51 Getreide

52 Zucker

53 Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch

54 Fette

60 alle mit dieser Kennziffer versehenen Warennummern

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Adickesallee 40

Postfach 18 02 03

60083 Frankfurt

Fernruf: (0 69) 15 64-0

Telex: Zuständigkeitsbereiche 51 und 52:

41 14 75 oder 41 60 44 bled

Zuständigkeitsbereiche 53 und 54:

41 17 27 oder 41 11 56 bled

Zuständigkeitsbereich 60:

41 11 65 bled“.

Artikel 6**Änderung des
Ernährungssicherstellungsgesetzes
(780-3)**

Das Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), zuletzt geändert gemäß Artikel 43 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Worte „auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden in der Einleitung das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und in Nummer 1 die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

- cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ und die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ sowie die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ und die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ sowie die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ und die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ sowie die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Aufgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“.
- b) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- bb) In der Einleitung werden die Worte „Dem Bundesamt“ durch die Worte „Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt und das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
- cc) In Nummer 1 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
4. § 13 wird aufgehoben.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 25 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils
- a) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
- b) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ oder
- c) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“
- ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (780-3-3-1)

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis vom 14. April 1982 (BGBl. 1982 II S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In Artikel 3 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. Artikel 4 wird gestrichen; Artikel 5 wird Artikel 4.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs (780-3-3-2)

Das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs vom 18. Juni 1982 (BGBl. 1982 II S. 558) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 und 4 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In Artikel 3 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. Artikel 5 wird gestrichen; Artikel 6 wird Artikel 5.

Artikel 9**Änderung des Absatzfondsgesetzes
(780-5)**

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte „Forst- und Ernährungswirtschaft“ durch die Worte „und Ernährungswirtschaft“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 7, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils
 - a) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
 - b) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 - c) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - d) die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“,
 - e) die Worte „beim Bundesminister“ durch die Worte „beim Bundesministerium“ oder
 - f) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“
 ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Ernährungsvorsorgegesetzes
(780-6)**

Das Ernährungsvorsorgegesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), geändert gemäß Artikel 44 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In der Einleitung werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 17 wird gestrichen; § 18 wird § 17.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 und 4, § 5 und § 16 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils

- a) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - b) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 - c) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - d) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
 - e) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ oder
 - f) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“
- ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes
(780-7)**

Das Forstabsatzfondsgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 7, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 5 und § 8 Abs. 2 und 3 werden jeweils
- a) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
 - b) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - c) die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“,
 - d) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ oder
 - e) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“
- ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes (7822-6)

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 59a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. In § 60 Abs. 4 Nr. 2 werden in der Einleitung die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und in Buchstabe e das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Milch- und Fettgesetzes (7842-1)

Das Milch- und Fettgesetz in der Fassung der Bekanntmachung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 50 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 16, § 17 und § 21 werden aufgehoben.
2. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Gebühren (§ 21)“ gestrichen.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nr. 6 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ ersetzt.
4. § 32 wird gestrichen; § 33 wird § 32.
5. In § 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 9, 10, 11 Satz 1 und 3 und Abs. 12 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 29 Satz 1 und dem neuen § 32 Abs. 5 werden jeweils
 - a) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - b) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 - c) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - d) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - e) die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ oder
 - f) die Worte „beim Bundesminister“ durch die Worte „beim Bundesministerium“
 ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes (7843-1)

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2, 16, 17, 20 und 24 werden aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)“ ersetzt.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 5, § 13a Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 14a Abs. 3 einleitender Satzteil und Nr. 4, § 14b Abs. 1 und 4 Nr. 3, § 14c Abs. 1, § 14e Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 werden jeweils

- a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - b) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - c) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - d) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ oder
 - e) die Worte „den zuständigen Bundesministern“ durch die Worte „den zuständigen Bundesministerien“
- ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes (7845-1)

In § 8 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824) werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes (7846-2)

Das Fischwirtschaftsgesetz vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2142), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 3 a Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils

- a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ oder
 - b) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“
- ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (7847-11)

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert gemäß Artikel 53 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Marktordnungsstelle“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft nach diesem Gesetz für einzelne Aufgaben, Maßnahmebereiche oder für bestimmte Marktordnungswaren auf die Bundesanstalt zu übertragen, soweit dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erforderlich ist.“

2. In § 5 wird bei der Angabe „Interventionen:“ das Wort „Interventionsstellen“ durch die Worte „die Interventionsstelle“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, Zucker und Rohtabak“ durch die Worte „, des Zuckersteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes“ gestrichen sowie die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ und die Worte „den Marktordnungsstellen“ durch die Worte „der Marktordnungsstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben“ gestrichen.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „zuständigen“ und „gewerbliche“ gestrichen.
7. In § 19 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
9. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
10. In § 25 werden die Worte „dem Bundesminister und den Marktordnungsstellen“ durch die Worte „dem Bundesministerium und der Marktordnungsstelle“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ sowie jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Marktordnungsstelle“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
13. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Marktordnungsstellen“ durch das Wort „Marktordnungsstelle“ ersetzt sowie das Wort „gewerbliche“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zuständigen Stelle“ durch das Wort „Marktordnungsstelle“ ersetzt.
14. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Marktordnungsstellen“ durch das Wort „Marktordnungsstelle“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
15. In § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Interventionsstellen“ durch das Wort „Interventionsstelle“ ersetzt.
16. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
17. Der Abschnitt „8. Abschnitt, Übergangs- und Schlußvorschriften“ wird gestrichen.
18. In § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 28 Nr. 3 und 4, § 29, § 30, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 4 Satz 2 und § 38 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden jeweils
- a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
- b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
- c) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
- d) die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ oder
- e) die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“
- ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen (7847-12)

Das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:
- „Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren“.
2. Die §§ 1 bis 14 werden aufgehoben.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.“

- bb) In Satz 4 werden die Worte „die Mitglieder ihrer Organe und“ gestrichen.

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „des § 13 oder“ gestrichen.

- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 13 Satz 2 Nr. 3 und 5 oder“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Die §§ 18 bis 31 werden aufgehoben; § 32 wird § 18.

Artikel 19

Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes (7847-13)

Das Milchaufgabevergütungsgesetz vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (BGBl. I S. 1470), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben; § 4 wird § 3.

Artikel 20**Änderung des Handelsklassengesetzes
(7849-2)**

Das Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Überwachung beim Verbringen in das Inland oder aus dem Inland kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“ ersetzt.

2. § 11 wird gestrichen.

3. In § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, § 4 Satz 1 und 2 und § 8 Abs. 1 werden jeweils

a) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,

b) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,

c) die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“,

d) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ oder

e) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“

ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Agrarstatistikgesetzes
(7860-9)**

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632) wird wie folgt geändert:

1. In § 93 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

2. In § 26, § 30 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 3, § 91 Abs. 4 und § 94 Satz 2 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut
(790-1)**

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in der Einleitung die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 3 werden in der Einleitung jeweils die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

cc) Satz 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

6. § 26 wird gestrichen.
7. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 7, § 19 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 22 Satz 1 und 2, § 23 und § 24 werden jeweils
- die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 - die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
- d) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“
- die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ oder
 - die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“
- ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Seefischereigesetzes (793-12)

Das Seefischereigesetz vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1989 (BGBl. I S. 938), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

- In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. Die §§ 11 bis 14 werden gestrichen; § 15 wird § 11.
5. In § 2, § 4 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 4 und § 10 Satz 1 werden jeweils
- die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ oder
 - die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“
- ersetzt.

Artikel 24

Änderung der EG-Recht- Überleitungsverordnung (105-3-2-2)

Die EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- In Anlage 3 werden in Kapitel I Nr. 7 Buchstabe c die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Lebensmittelspezialitäten- verordnung (2125-42-1)

Die Lebensmittelspezialitätenverordnung vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2428) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „beim Bundesamt während dessen“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt während deren“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

4. In § 4 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

5. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1989 für gefrorenes Rindfleisch (613-4-10-4-18)

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1989 für gefrorenes Rindfleisch vom 9. Januar 1989 (BAnz S. 261) werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft (7400-1-2-3)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft vom 17. März 1977

(BGBl. I S. 467), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 des Außenwirtschaftsgesetzes mit anderen als den in § 28 Abs. 2a des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft und mit Erzeugnissen, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, ist ausschließlich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig.“

2. § 3 wird gestrichen; § 4 wird § 3.

Artikel 28

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (7400-1-6)

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934) wird wie folgt geändert:

1. § 27a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung sowie“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und“ ersetzt.

2. § 28a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt trägt“ durch die Worte „Das Bundesamt oder die Bundesanstalt tragen“ sowie das Wort „gibt“ durch das Wort „geben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Bundesamtes“ die Worte „oder der Bundesanstalt“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „vom Bundesamt“ die Worte „oder von der Bundesanstalt“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Buchstabe a und c werden jeweils nach den Worten „vom Bundesamt“ die Worte „oder von der Bundesanstalt“ eingefügt.

- e) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Worten „des Bundesamtes“ die Worte „oder der Bundesanstalt“ eingefügt.

3. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (780-3-2)

In § 6 Satz 3 der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 10. Januar 1979 (BGBl. I S. 52) werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz (780-5-2)

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2727), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 1005), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ sowie das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 2 werden in der Einleitung die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und in Nummer 2 das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung der Forstabsatzfondsverordnung
(780-7-1)**

Die Forstabsatzfondsverordnung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3007) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 werden in der Einleitung die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und in Nummer 2 die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung der Verordnung über die Meldung
und Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr
(7822-3-7)**

Die Verordnung über die Meldung und Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1496) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ und die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

4. In § 4 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

5. § 5 wird gestrichen; § 6 wird § 5.

Artikel 33**Änderung der Saatgutaufzeichnungs-
verordnung
(7822-6-6)**

Die Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

2. § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4.

Artikel 34**Änderung der Verordnung zum Schutz von
Tieren beim grenzüberschreitenden Transport
(7833-3-2)**

Die Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

2. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt gefaßt:

„Schlußvorschrift“.

3. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 35**Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung
(7843-1-4)**

In § 6 Abs. 3 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2183; 1992 I S. 227) werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 36**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Weinwirtschaftsgesetzes
(7845-1-3)**

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2059), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung der Fischwirtschaftsverordnung
(7846-2-2)**

Die Fischwirtschaftsverordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2403) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 38**Änderung der Magermilchpulverabsatz-
Verordnung
(7847-11-1-5)**

Die Magermilchpulverabsatz-Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 795), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ und die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ und die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
5. In § 11 Satz 4 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
6. § 15 wird gestrichen; § 16 wird § 15.

Artikel 39**Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung
und Forstwirtschaft für die Gewährung
einer Vergütung für die endgültige Aufgabe
der Milcherzeugung
(7847-11-1-7)**

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 719) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 40**Änderung der Verordnung über die
Zusammenstellung von Informationen
hinsichtlich der durchschnittlichen
Erzeugerpreise für Tafelwein
(7847-11-2-1)**

Die Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein vom 25. Januar 1973 (BGBl. I S. 35), geändert durch Verordnung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2788), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ und die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 5 wird gestrichen; § 6 wird § 5.

Artikel 41**Änderung der Flachsbeihilfenverordnung
(7847-11-4-2)**

Die Flachsbeihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1115), geändert durch Verordnung vom 12. August 1993 (BGBl. I S. 1499), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, 2 und 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

9. In § 12 Absatz 1 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Denaturierungsprämienverordnung Zucker (7847-11-4-6)

Die Denaturierungsprämienverordnung Zucker vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1197), geändert durch § 8 Nr. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (Einfuhr- und Vorratsstelle)“ durch die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

3. Die §§ 9 und 10 werden gestrichen; § 11 wird § 9.

Artikel 43

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse (7847-11-4-18)

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse vom 30. Juli 1975 (BANz Nr. 144 vom 8. August 1975), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. In § 3 und § 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 5 wird gestrichen.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

5. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen; § 9 wird § 7.

Artikel 44

Änderung der Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe (7847-11-4-19)

Die Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3135) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. In § 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

4. In § 5 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

5. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen; § 9 wird § 7.

Artikel 45

Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung (7847-11-4-22)

Die Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (BGBl. I S. 1095), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

4. In § 8 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

5. In § 10 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
6. § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

Artikel 46

Änderung der Magermilch- Beihilfenverordnung (7847-11-4-24)

Die Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1989 (BGBl. I S. 1599), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt auf dem von diesem“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt auf dem von dieser“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.

Artikel 47

Änderung der Öllein-Verordnung (7847-11-4-26)

Die Öllein-Verordnung vom 14. November 1977 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2303), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen (7847-11-4-27)

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen vom 15. März 1978 (BGBl. I S. 411), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (BGBl. I S. 1094), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 49

Änderung der Zucker-Lagerkostenausgleichs- Verordnung (7847-11-4-28)

In § 2 Abs. 1 der Zucker-Lagerkostenausgleichs-Verordnung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 919), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Milcherzeugnisse (7847-11-4-29)

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Milcherzeugnisse vom 20. Februar 1979 (BGBl. I S. 224), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 12 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 51

Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (7847-11-4-32)

Die Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2327), geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

Artikel 52**Änderung der Obst-Produktionsbeihilfen-Verordnung
(7847-11-4-36)**

Die Obst-Produktionsbeihilfen-Verordnung vom 26. August 1980 (BGBl. I S. 1602) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
5. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen; § 8 wird § 6.

Artikel 53**Änderung der Verordnung über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl
(7847-11-4-38)**

Die Verordnung über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 570), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 9 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 9a wird § 9.
4. § 10 wird gestrichen; § 11 wird § 10.

Artikel 54**Änderung der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung
(7847-11-4-43)**

Die Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung vom 18. August 1982 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1984 (BGBl. I S. 358), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

Artikel 55**Änderung der Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung
(7847-11-4-45)**

Die Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung vom 13. Januar 1983 (BGBl. I S. 26), geändert durch § 8 Nr. 21 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen; § 13 wird § 11.

Artikel 56**Änderung der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung
(7847-11-4-48)**

Die Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung vom 8. Juni 1983 (BGBl. I S. 677), geändert durch § 8 Nr. 17 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. Die §§ 10 und 11 werden gestrichen; § 12 wird § 10.

Artikel 57

Änderung der MilCHFett-Verbrauch- Verbilligungsverordnung (7847-11-4-50)

Die MilCHFett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 13 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 8 wird der Absatz 2 gestrichen.
3. § 26 wird gestrichen; § 27 wird § 26.

Artikel 58

Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung (7847-11-4-58)

Die Trockenfutterbeihilfeverordnung vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1989 (BGBl. I S. 941), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 10 wird gestrichen; § 11 wird § 10.

Artikel 59

Änderung der Hülsenfrüchtebeihilfen- verordnung (7847-11-4-60)

Die Hülsenfrüchtebeihilfenverordnung vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1990 (BGBl. I S. 1837), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 21 wird gestrichen; § 22 wird § 21.

Artikel 60

Änderung der Kasein-Beihilfenverordnung (7847-11-4-61)

In § 2 der Kasein-Beihilfenverordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 508), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 1991 (BGBl. I S. 1514, 1710) geändert worden ist, werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten (7847-11-4-63)

In § 2 der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2326), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 1991 (BGBl. I S. 912) geändert worden ist, werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung (7847-11-4-64)

§ 4 der Apfelbaumrodungsverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439), die durch Verordnung vom 30. April 1991 (BGBl. I S. 1058) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen- Verordnung (7847-11-4-65)

Die Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung vom 7. Januar 1991 (BGBl. I S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1991 (BAnz S. 7529), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 3, § 6, § 8 und § 10 Satz 1 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 9 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung der Kulturpflanzen- Ausgleichszahlungs-Verordnung (7847-11-4-69)

In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 1993 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch (7847-11-4-71)

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch vom 20. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1755) werden am Ende die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung der Saatgutbeihilfeverordnung (7847-11-4-72)

Die Saatgutbeihilfeverordnung vom 20. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2 und 8 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 und § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern (7847-11-6-5)

Die Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern vom 9. März 1977 (BGBl. I S. 443), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1978 (BGBl. I S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 68

Änderung der Interventionsrindfleisch- Verarbeitungsverordnung (7847-11-6-6)

Die Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1871), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 12 wird gestrichen; § 13 wird § 12.

Artikel 69

Änderung der MilCHFett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung (7847-11-6-8)

In § 2 der MilCHFett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1988 (BGBl. I S. 1023), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 1993 (BGBl. I S. 2003) geändert worden ist, werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 70**Änderung der Rindfleisch-Entbeinungs-
und Ausfuhrverordnung
(7847-11-6-10)**

Die Rindfleisch-Entbeinungs- und Ausfuhrverordnung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1541) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

Artikel 71**Änderung der Wein-Alkohol-Absatz-
Verordnung
(7847-11-6-11)**

Die Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2445), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.

Artikel 72**Änderung der Getreide-Ausfuhr-
und -Verarbeitungs-Überwachungsverordnung
(7847-11-6-12)**

In § 2 der Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungsverordnung vom 15. Januar 1991 (BGBl. I S. 128) werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 73**Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Bundesanstalt für
landwirtschaftliche Marktordnung bei
der Absatzförderung von Milch
und Milcherzeugnissen
(7847-11-8-1)**

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei der Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen vom 17. April 1978 (BGBl. I S. 552) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung und in § 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 74**Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Bundesanstalt für
landwirtschaftliche Marktordnung bei
Maßnahmen zur Verbesserung
der Milchqualität
(7847-11-8-2)**

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität vom 6. Juli 1978 (BGBl. I S. 1026) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung und in § 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 75**Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung
und Forstwirtschaft bei der Kontrolle der
Mindestanforderungen für die Vermarktung
von aus Drittländern eingeführtem Hopfen
(7847-11-8-3)**

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen vom 13. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1684) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 76**Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung
und Forstwirtschaft für die Registrierung der
Vermehrungsverträge für Saatgut
in Drittländern
(7847-11-8-4)**

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Registrierung der Vermehrungsverträge für Saatgut

in Drittländern vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 77

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors (7847-11-8-5)

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 561) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 78

Änderung der Magermilchpulver-Verordnung-öffentliche Lagerhaltung (7847-11-9)

Die Magermilchpulver-Verordnung-öffentliche Lagerhaltung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 908) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen; § 9 wird § 7.

Artikel 79

Änderung der EWG-Lizenz-Verordnung (7847-11-10-2)

Die EWG-Lizenz-Verordnung vom 26. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2334) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „Marktordnungsstellen“ durch das Wort „Marktordnungsstelle“ ersetzt.
2. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

Artikel 80

Änderung der Kasein-Verwendungsverordnung (7847-11-15)

In § 2 der Kasein-Verwendungsverordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2538), die durch Verordnung vom 4. April 1991 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist, werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 81

Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung (7847-13-1)

Die Milchaufgabevergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesan-

stalt" und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 15 e Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

7. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

8. In § 15 d Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

10. § 18 wird gestrichen; § 19 wird § 18.

Artikel 82

Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung (7847-15)

Die EWG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

2. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen; § 10 wird § 8.

Artikel 83

Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse (7849-2-1-5)

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640; I 1972 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Worte „oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik handelt, die Abfertigung“ gestrichen.

c) Am Ende werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

2. In § 11 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

3. § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.

Artikel 84

Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln (7849-2-1-7)

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2245), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

b) Die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ werden durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt und die Worte „oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) handelt, die Abfertigung noch nicht stattgefunden hat“ werden gestrichen.

2. In § 14 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

3. § 17 wird gestrichen; § 18 wird § 17.

Artikel 85

Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse (7849-2-2-1)

Die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2472), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
 - b) Die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ werden durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 8 werden in der Einleitung die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und in Nummer 1 das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 86

**Änderung der Qualitätsnormenverordnung
Blumen
(7849-2-2-2)**

Die Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik handelt, die Abfertigung“ gestrichen.
- c) Am Ende werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen und am Ende wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Nummer 2 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

**Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes sowie nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit sie nach § 3 für die Überwachung zuständig ist, Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

5. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

Artikel 87

**Änderung der Bruteier-Kennzeichnungs-
verordnung
(7849-2-3-1)**

Die Bruteier-Kennzeichnungsverordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273), geändert durch Verordnung vom 2. November 1989 (BGBl. I S. 1944), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
 - b) Am Ende werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 5 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
4. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 6.

Artikel 88

**Änderung der Verordnung über
Vermarktungsnormen für Eier
(7849-2-4-1)**

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1991 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- b) In der Einleitung werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 8 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 89**Änderung der Verordnung über
Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse
(7849-2-4-3)**

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 90**Änderung der Verordnung über die Meldung
und Vorführung von forstlichem
Vermehrungsgut bei der Einfuhr
(790-1-3)**

Die Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr vom 3. August 1979 (BGBl. I S. 1327) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ und die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4.

Artikel 91**Änderung der Verordnung zur Durchsetzung
des gemeinschaftlichen Fischereirechts
(793-12-2)**

In § 8 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 17. Januar 1989 (BGBl. I S. 100), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 503) geändert worden ist, werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 92**Änderung der Seefischereiverordnung
(793-12-3)**

Die Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1993 (BGBl. I S. 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In Anlage 2 werden am Ende die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 93**Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876),
2. das Gesetz über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 96 Nr. 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
3. das Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1521), zuletzt geändert gemäß Artikel 49 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
4. das Zuckergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7844-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 52 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),

5. die Gebührenordnung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1967 (BAnz Nr. 102 vom 6. Juni 1967),
6. die Verordnung über die Gebührenerhebung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vom 23. August 1968 (BAnz Nr. 160 vom 28. August 1968),
7. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für bestimmte Marktordnungswaren auf die Marktordnungsstellen vom 12. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1130),
8. die Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3131),
9. die Raps-Beihilfe-Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 828), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092),
10. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten bei der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch vom 7. Mai 1991 (BGBl. I S. 1093),
11. die Pilzeinfuhrverordnung vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 1122),
12. die Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1693), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1087),
13. die EG-Milchaufgabevergütungsverordnung vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1991 (BGBl. I S. 1771).

Artikel 94

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 24 bis 92 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 95

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die in Artikel 3, 6 bis 23, 25 bis 27 und 29 bis 92 genannten Rechtsvorschriften in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 96

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und des § 16 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Mit den Beschlüssen der Agrarminister der Europäischen Gemeinschaft zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist eine wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Märkte eingeleitet worden. Die Abkehr vom bisherigen System der Marktpreisstützung durch Verringerung der Absatz- und Preisgarantien im Rahmen der Intervention sowie die Einführung von produktionsneutralen, flächenbezogenen oder vom Tierbestand abhängigen Ausgleichszahlungen an landwirtschaftliche Erzeuger wird kurz- bis mittelfristig zu einem nachhaltigen Wandel der Aufgaben und der Stellung der mit Marktordnungsaufgaben betrauten nationalen Einrichtungen führen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind bisher für die Wahrnehmung von Bundesaufgaben auf dem Gebiet des Marktordnungsrechts zwei Stellen tätig, nämlich die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft als Bundesoberbehörde.

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung entstand am 1. Juli 1976 durch Zusammenfassung der bis dahin selbständigen vier Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, Zucker und Rohtabak, Fette sowie Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischerzeugnisse. Gesetzliche Grundlage hierfür war das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen (Marktordnungsstellengesetz) vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361).

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I S. 967) als Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft errichtet und erhielt die jetzige Bezeichnung durch das Ernährungssicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 938).

Die Aufgaben, die bisher von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft getrennt wahrgenommen wurden, haben sich in der Art der Durchführung sowie der Zielsetzung durch die Entwicklung der Agrarpolitik in den letzten Jahren derart stark angenähert, daß eine Aufgabentrennung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Beide Einrichtungen sind für die Durchführung von Marktorganisationen zuständig, und zwar die Bun-

desanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung im wesentlichen für solche mit körperlicher Intervention, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die übrigen Marktorganisationen. So ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zuständig für die Marktorganisationen für Getreide, Reis, Hülsenfrüchte, Trockenfutter, Zucker, Rind-, Schweine- und Schafffleisch, Weinalkohol, Milch- und Milcherzeugnisse, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig für die Marktorganisationen für Eier und Geflügelfleisch, Obst- und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Saatgut, Flachs und Hanf, Hopfen, Wein sowie Fische- und Fischereierzeugnisse. In der Zielsetzung sind diese Aufgaben gleich oder zumindest ähnlich. Durch die verstärkte Harmonisierung des Marktordnungsinstrumentariums bestehen auch beim Aufgabenvollzug Gemeinsamkeiten. Beispielsweise gewähren beide Einrichtungen Verwendungs-, Flächen- und Lagerhaltungsbeihilfen, erteilen Lizenzen, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, verwalten Kauttionen, führen Kontrollen bei den Beihilfeempfängern durch, beobachten Märkte und Preise, führen Statistiken im Agrarbereich.

Neben den Marktordnungsaufgaben gibt es noch andere Aufgaben, die ein und denselben Zweck verfolgen und damit beide Einrichtungen verbinden, so zum Beispiel die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Ernährungssicherung und Ernährungsvorsorge sowie im Rahmen der Förderung des Absatzes von Erzeugnissen der Land-, Forst- und Fischwirtschaft.

Schon jetzt arbeiten die beiden Einrichtungen auf einigen Aufgabenfeldern eng zusammen. So nimmt zum Beispiel die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zur Zwischenfinanzierung von EG-Marktordnungsmaßnahmen Kassenkredite nicht nur für den eigenen Aufgabenbereich auf, sondern auch für den des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft. Umgekehrt betreibt das Bundesamt ein zentrales Rechenzentrum, zu dessen Benutzern auch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung gehört. Darüber hinaus hat der Umstand, daß schon jetzt beide Stellen in demselben Dienstgebäude untergebracht sind, dazu geführt, daß Einrichtungen der Infrastruktur gemeinsam unterhalten werden, so die Bibliothek, der Fahrzeugpool, die Druckerei, die Hausverwaltung und die Telefonzentrale.

Bereits im Jahr 1954 sowie in den darauffolgenden Jahren war in Erwägung gezogen worden, die Aufgaben der damaligen Einfuhr- und Vorratsstellen und der Außenhandelsstelle in einer zentralen Bundesoberbehörde zusammenzufassen. Seinerzeit stießen diese Überlegungen auf die Schwierigkeit, eine den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern angemessene Rechtsform zu finden. So sah man finanz- und haus-

haltstechnische Probleme bei der Aufnahme von Krediten für die Finanzierung der Warengeschäfte, wenn diese durch eine Behörde ohne eigene Rechtspersönlichkeit wahrgenommen würde. Hinzu kamen Bedenken der beteiligten Wirtschaftskreise, die sich wegen der Besonderheiten der verschiedenen Marktorganisationen gegen eine stärkere Zusammenfassung wandten. Man beschränkte sich daher bei der letzten Neugliederung im Jahr 1976 auf eine Zusammenlegung der vier Einfuhr- und Vorratsstellen zur Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung unter Beibehaltung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft als Bundesoberbehörde. Das entsprach letztlich auch dem Ergebnis der damaligen gutachtlichen Stellungnahme des BRH.

Die Probleme, die seinerzeit bestanden, stehen aus heutiger Sicht einer Zusammenlegung nicht mehr im Wege; sie sind durch die neuere Entwicklung im Bereich der Marktordnungsaufgaben gegenstandslos bzw. lösbar geworden. Für eine Zusammenlegung der bisherigen nationalen Marktordnungsstellen sind vor allem maßgebend:

- die Gleichartigkeit oder nahe Verwandtschaft der Aufgaben und die Gemeinsamkeiten im Aufgabenvollzug der beiden Einrichtungen,
- der absehbare Wegfall bzw. die Verringerung von Aufgaben einerseits und das Entstehen neuer Aufgaben andererseits als Folge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- die bisher schon in Teilbereichen der Marktordnungsaufgaben praktizierte Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen sowie
- die Notwendigkeit, im Hinblick auf die künftigen Aufgaben die Leitungs- und Organisationsstrukturen in beiden Einrichtungen zu straffen.

Die Bündelung von fachlichen, personellen und technischen Ressourcen und die Verschmelzung fachverwandter Aufgabenbereiche wird zu einer verbesserten Effektivität bei der Aufgabenerledigung führen. Darüber hinaus soll die neue Bundesanstalt so organisiert sein, daß sie künftig weitere koordinierende Aufgaben des Bundes im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik übernehmen kann.

Für die neue Einrichtung wurde die schon bei der bisherigen Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bewährte Rechtsform einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts gewählt. Die Gründe für diese Entscheidung ergeben sich aus der Notwendigkeit einer weitgehenden organisationsrechtlichen Verselbständigung des Aufgabenträgers durch Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und Organbildung. Diese ist insbesondere Voraussetzung für

- die mit der Tätigkeit einer Interventionsstelle verbundene selbständige Vornahme von Warengeschäften wie z. B. Ankauf, Lagerung und Verkauf von Marktordnungswaren,
- die selbständige Aufnahme von Kassenkrediten zur Zwischenfinanzierung von EG-Marktordnungsmaßnahmen,

- die Einräumung von Mitwirkungsrechten für Vertreter der Wirtschaft und der Verbraucher.

Der Tatsache, daß die Bundesanstalt durch Aufgabenänderungen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Fortführung der Aufgaben des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft stärker als bisher im Bereich hoheitlicher Verwaltung tätig wird, trägt die innere Ausgestaltung der Einrichtung Rechnung. Dies geschieht durch eine Präsidialverfassung anstelle einer kollegialen Leitung wie bisher bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, eine aufbauorganisatorische Gliederung in Abteilungen anstelle weitgehend selbständiger Geschäftsbereiche sowie — durch Verleihung der Dienstherrenfähigkeit — die Möglichkeit, Beamte zu ernennen.

Die Bundesanstalt wird der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstellt. Die Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle des Handelns der Bundesanstalt durch das Bundesministerium ist erforderlich, um — wie bisher auch schon im Verhältnis zum Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung — eine rechtskonforme und sachgerechte Durchführung der zahlreichen hoheitlichen Aufgaben sicherzustellen.

Die Bundesanstalt erhält zwei Organe, einen Präsidenten und einen Verwaltungsrat. Der Präsident ist das geschäftsführende und vertretungsberechtigte Organ. Diese besondere Stellung des Präsidenten wird dadurch deutlich, daß er in eigener Verantwortung und nach Maßgabe des Gesetzes die Geschäfte der Anstalt führt und das Vermögen verwaltet.

Auf die Mitwirkung von Wirtschaft und Verbrauchern wird besonderer Wert gelegt. Sie erstreckt sich nunmehr auch auf originäre fachliche Aufgaben im bisherigen Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft, für die in der Vergangenheit Mitwirkungsrechte nicht bestanden.

Der Verwaltungsrat ist das Organ, durch das — in Verbindung mit den Fachbeiräten — die Belange und Fachkenntnisse der Wirtschaft und Verbraucher auf einem institutionellen Weg an die Bundesanstalt herangetragen werden sollen. Das Schwergewicht seiner Tätigkeit liegt in der Beratung der Bundesanstalt bei deren Aufgaben und des Bundesministeriums im gesamten Marktordnungsbereich. In dieser Eigenschaft steht dem Verwaltungsrat gegenüber dem Präsidenten der Bundesanstalt ein Recht auf Auskunftserteilung und Anhörung zu.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat das Recht, dem Bundesministerium den Präsidenten und den Vizepräsidenten zur Ernennung vorzuschlagen. Der Verwaltungsrat soll ferner über die Einsetzung von Fachbeiräten befinden und deren Tätigkeiten untereinander abstimmen. Die Fachbeiräte, die für alle fachlichen Bereiche der Bundesanstalt gebildet werden können, haben die Aufgabe, die Organe der Bundesanstalt in Fragen des jeweiligen Fachbereichs unmittelbar zu beraten. Den Fachbeiräten steht insoweit gegenüber dem Präsidenten und dem Verwal-

tungsrat ebenfalls ein Recht auf Auskunftserteilung und Anhörung zu. Die Rechte des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte werden gesetzlich abgesichert. Es wird im einzelnen die Verpflichtung festgelegt, daß diese Gremien zu hören sind und ihnen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen gegeben werden muß.

Auch die in der Vergangenheit bewährte Mitwirkung der Bundesländer durch vom Bundesrat bestellte Vertreter der zuständigen Obersten Landesbehörden wird beibehalten. Auch sie erstreckt sich nunmehr auf die bisher originär vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft wahrgenommenen fachlichen Aufgaben.

Auf diese Weise wird eine Verwaltungseinrichtung geschaffen, die Besonderheiten der bisherigen Organisationsformen der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit sie für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben erforderlich sind, in sich vereinigt. Die Zusammenfassung erschließt Rationalisierungsreserven, vereinfacht den Verkehr zwischen dem Bundesministerium und seiner nachgeordneten Verwaltung und verbessert ihre Fähigkeit, auf die häufigen Änderungen der Vorgaben und des Arbeitsanfalls in den unterschiedlichen Bereichen der Agrarpolitik flexibel und schnell zu reagieren.

Aufgabe der Bundesanstalt ist die Fortführung der bisher von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft wahrgenommenen Aufgaben. Durch dieses Gesetz werden keine neuen Zuständigkeiten übertragen. Es wird jedoch die Möglichkeit offengehalten, der Bundesanstalt die Durchführung weiterer Aufgaben des Bundes zu übertragen, für die dieser die Verwaltungszuständigkeit hat.

In dem Gesetzentwurf sind die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 12. Mai 1992 zur Zusammenfassung der Marktordnungsaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums berücksichtigt worden.

II.

Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft werden Änderungen bzw. Anpassungen sowie teilweise Rechtsbereinigungen bei verschiedenen Gesetzen und Rechtsverordnungen erforderlich. Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 2 bis 93 des Gesetzes.

III.

Im Vorfeld der gutachtlichen Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zur Zusammenfassung der Marktordnungsaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums hat der Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Querschnittsprüfung zur Feststellung organisatorischer Schwachstellen im nachgeordneten

Bereich der Bundesministerien die Organisation des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung eingehend untersucht. Der Bundesrechnungshof hat seine Feststellungen hinsichtlich organisatorischer Mängel und seine Empfehlungen zur Optimierung der Aufbauorganisation bei den beiden Einrichtungen in mehreren Prüfungsmitteilungen dargestellt. Die Vorschläge zur Verbesserung der Aufbauorganisation wurden bereits im Vorfeld der Schaffung der Organisationsstruktur der Bundesanstalt weitgehend umgesetzt; organisatorische Maßnahmen mit dem Ziel der Straffung der Aufbauorganisation hatten eine nicht unerhebliche Minderung der Anzahl von Organisationseinheiten, insbesondere beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, zur Folge. Hierdurch wurde den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs entsprochen, als erste Stufe der Vorbereitung einer Fusion des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zunächst die Aufbauorganisation beider Einrichtungen zu straffen. Durch die Zusammenlegung ergeben sich weitere nachhaltige Rationalisierungseffekte im fachlichen und administrativen Bereich sowie bei den Verwaltungskosten. Durch die Zusammenlegung der beiden Einrichtungen ergeben sich im Vergleich zu den Stellenplänen der beiden bisherigen Einrichtungen auf allen Ebenen nicht unerhebliche Stelleneinsparungen, die abschließend erst nach einer analytischen Stellenbemessung und -bewertung in angemessenem zeitlichen Abstand zur Fusion festgelegt werden können.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, daß die Zusammenlegung zu deutlichen Einsparungen bei den Personal- und Sachausgaben und damit zu einer Senkung der Ausgaben des Bundes führen wird.

IV.

Das Gesetz sieht die Berufung von Vertretern der Verbraucher in den Verwaltungsrat und in die Fachbeiräte der Anstalt vor. Auf diesem Wege haben die Verbraucher Gelegenheit, Vorstellungen und Anregungen bezüglich der Tätigkeit der Bundesanstalt unmittelbar vorzutragen. Damit ist den Belangen der Verbraucher im Gesetz Rechnung getragen.

V.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben, denn den Wirtschaftsbeiträgen entstehen weder Kosten noch ergeben sich für sie unmittelbare finanzielle Vorteile, die in deren Preiskalkulation einbezogen werden können.

VI.

Das Gesetz bedarf wegen der Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 4) nach Artikel 105 GG der Zustimmung des Bundesrates.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

Artikel 1 enthält die gesetzlichen Bestimmungen, die die Errichtung der Bundesanstalt unmittelbar betreffen, insbesondere die Bestimmungen über die Rechtsform, den Aufgabenbereich, die Stellung der Organe, die Aufsicht des Bundesministeriums, die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Dienstherrenfähigkeit sowie die Gesamtrechts- und Funktionsnachfolge der in der neuen Bundesanstalt zusammengefaßten bisherigen Einrichtungen.

Zu § 1 (Rechtsform, Name, Sitz)

Die bisher bestehende Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft werden in einer neu zu errichtenden bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts vereinigt. Die Bundesanstalt besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Die Bezeichnung Bundesanstalt für „Landwirtschaft und Ernährung“ verdeutlicht, daß der Aufgabenbereich der Bundesanstalt sich nun nicht mehr auf rein marktordnerische Aufgaben konzentriert, sondern darüber hinaus auch andere Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft umfaßt. Der Zusatz „und Ernährung“ berücksichtigt zudem, daß sich die Tätigkeit der Bundesanstalt auch auf den der Landwirtschaft nachgeordneten Bereich der Ernährungswirtschaft erstreckt. Er deckt darüber hinaus auch den Bereich der Fischwirtschaft ab. Auf die Erwähnung der Forstwirtschaft kann verzichtet werden, da diese für die Tätigkeit der Bundesanstalt nur geringe Bedeutung hat.

Die Bestimmung, daß Sitz der Bundesanstalt Bonn ist, entspricht § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Buchstabe e und f des Berlin/Bonn-Gesetzes.

Zu § 2 (Aufgaben)

Der Bundesanstalt werden die Aufgaben übertragen, für die bisher die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig waren. Zusätzliche Aufgaben werden ihr durch dieses Gesetz nicht zugewiesen. Sie können aber, wie Absatz 1 Nr. 7 verdeutlicht, jederzeit durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden, soweit die Voraussetzungen nach Artikel 87 Abs. 3 GG vorliegen.

Absatz 1 enthält sowohl Regelungen, die die Zuständigkeitsübertragung unmittelbar begründen (Nr. 2, 4, 5), wie auch Regelungen, die hinsichtlich der Zuständigkeitsübertragung auf einschlägige gesetzliche Vorschriften verweisen (Nr. 1, 3, 6, 7). Soweit es sich hierbei um geltende Rechtsvorschriften handelt, wie insbesondere das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, das Ernährungssicherstellungsgesetz, das Ernährungsvorsorgegesetz und das Außenwirtschaftsgesetz sowie die dazu erlas-

senen Rechtsverordnungen, müssen die darin enthaltenen Zuständigkeitsübertragungen durch Änderung der Bezeichnungen der bisher zuständigen Einrichtungen auf die neue Bundesanstalt umgestellt werden. Diese Anpassungen werden in den Artikeln 3 ff. vorgenommen.

Absatz 1 Nr. 1 lehnt sich an die bisherige Regelung in § 2 Abs. 1 des Marktordnungsstellengesetzes von 1976 an. Allerdings wird nunmehr die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen als Aufgabe besonders hervorgehoben, da hierauf im Bereich der Marktordnungsaufgaben eindeutig das Schwergewicht liegt. Demgegenüber haben Marktordnungsaufgaben im Rahmen nationaler Marktordnungsregelungen nur noch sehr geringe Bedeutung.

Absatz 1 Nr. 2 übernimmt ohne Änderung des Wortlauts die 1987 geschaffene Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Marktordnungsstellengesetzes. Sie sieht wie bisher vor, daß die auf Grund des Gemeinschaftsrechts notwendige Aufnahme von Kassenkrediten für die kurzfristige Zwischenfinanzierung von EG-Marktordnungsaufgaben durch die Bundesanstalt erfolgt. Die für die Kreditaufnahme erforderliche gesetzliche Ermächtigung enthält § 10 Abs. 5.

Absatz 1 Nr. 3 stellt klar, daß die Aufgaben der Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge, die bisher vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft wahrgenommen wurden, nunmehr der Bundesanstalt obliegen. Entsprechende Änderungen der bisherigen Zuständigkeitsregelungen im Ernährungssicherstellungsgesetz und im Ernährungsvorsorgegesetz enthalten die Artikel 6 und 10.

Absatz 1 Nr. 4 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung im § 2 Abs. 2 Satz 1 des Marktordnungsstellengesetzes. Die darin genannte Aufgabe umfaßt die der Bundesverwaltung obliegende Vorratshaltung. Absatz 1 Nr. 5 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Marktordnungsstellengesetzes. Die darin genannte Aufgabe der Untersuchung, Entwicklung und Erprobung marktgerechter Vermarktungsformen und -wege dient allgemein der Verbesserung der Marktabläufe, insbesondere im Zusammenhang mit der Einlagerung und Auslagerung von Waren. In diesem Bereich obliegt der Bundesanstalt eine Koordinierungsaufgabe, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der Forschung.

Absatz 1 Nr. 6 begründet keine neue Zuständigkeiten, sondern verweist nur auf Rechtsvorschriften zum grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr, die, wie insbesondere das durch Artikel 5 zu ändernde Außenwirtschaftsgesetz, bestimmte Aufgaben dieses Bereichs bisher dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zugewiesen haben.

Absatz 1 Nr. 7 enthält, wie bisher auch schon § 2 Abs. 1 Satz 3 des Marktordnungsstellengesetzes, eine Klarstellung dahingehend, daß die in Nummer 1 bis 7 enthaltene Aufzählung der Aufgaben nicht abschließend ist. Weitere Aufgaben ergeben sich aus den in den Artikeln 3 ff. genannten Rechtsvorschriften. Dar-

über hinaus können unter Beachtung der Voraussetzungen in Artikel 87 Abs. 3 GG auch neue Aufgaben übertragen werden, ohne daß hierfür eine Änderung dieses Gesetzes notwendig ist. Die Vorschrift schafft damit Raum für die Begründung weiterer Zuständigkeiten, soweit dies im Rahmen zukünftiger Rechtssetzung zulässig und zweckmäßig ist.

Auch Absatz 1 Nr. 8, der dem bisherigen § 12 Abs. 3 des Ernährungssicherstellungsgesetzes entspricht, stellt lediglich klar, daß der Bundesanstalt Verwaltungsaufgaben des Bundes durch Auftrag übertragen werden können. Eine solche Übertragung ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß es sich um Aufgaben handelt, für die keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist und für die der Bund auch die Verwaltungszuständigkeit hat. Hierunter fallen grundsätzlich nicht solche Aufgaben, die zum Gesetzesvollzug gehören. Für diese ist vielmehr, da regelmäßig die Zuständigkeit der Länder gegeben ist (Artikel 83 GG), eine Übertragung auf die Bundesanstalt nur durch Gesetz möglich (Artikel 87 Abs. 3 GG).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 4 des Marktordnungsstellengesetzes. Auch die neue Bundesanstalt soll sich nicht gewerblich betätigen und nicht in Wettbewerb zur Wirtschaft treten.

Zu § 3 (Organe)

Die neue Bundesanstalt soll ebenso wie die bisherige Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zwei Organe haben.

Gleichwohl unterscheidet sich die neue Organstruktur nicht unwesentlich von der bisherigen. An die Stelle des bisherigen Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder tritt ein Präsident. Die von der neuen Bundesanstalt wahrzunehmenden zahlreichen Hoheitsaufgaben erfordern die für Behörden des Bundes übliche Klarheit und Einheit in der Leitung und Verantwortung. Diesem Erfordernis wird die Präsidialverfassung gerecht.

Das zweite Organ ist wie bisher der Verwaltungsrat, der überwiegend beratende Funktion hat.

Zu § 4 (Präsident)

Der Präsident der Bundesanstalt ist Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgan. Seine Organstellung ist daher von zentraler Bedeutung für die Bundesanstalt. Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß er in eigener Verantwortung die Geschäfte führt und das Vermögen der Einrichtung verwaltet.

Wegen der Bedeutung und des Umfangs der Aufgaben erhält der Präsident einen ständigen Vertreter (Vizepräsident), der diesen nicht nur bei dessen Abwesenheit vertritt. Durch die ausdrückliche Benennung des Vizepräsidenten als ständigen Vertreter des Präsidenten im Gesetz wird deutlich, daß er Funktionen des Präsidenten mit gleicher Wirkung wie dieser wahrnehmen kann.

Zu den §§ 5 und 6 (Verwaltungsrat)

§ 5 enthält die Regelungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder sowie über den Vorsitz im Verwaltungsrat. Gegenüber dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung wurde die Zusammensetzung des Verwaltungsrats dem erweiterten Aufgabenkreis der neuen Einrichtung angepaßt und die Gesamtzahl um ein Mitglied auf 28 erhöht.

§ 6 regelt die Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrats. Diese sind in Absatz 1 Nr. 1 auf die fachlichen Aufgaben der neuen Einrichtung konzentriert und erfassen daher auch die entsprechenden originären Aufgaben in der bisherigen Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft. Die Tätigkeit der Bundesanstalt berührt die Interessen von Wirtschaft und Verbrauchern sowohl bei der Durchführung der EG-Marktorganisationen als auch bei anderen Aufgaben, bei denen sie den Markt beeinflusst oder in Wirtschaftsabläufe eingreift. Dies rechtfertigt es, den betroffenen Wirtschaftskreisen, den Verbrauchern und den Bundesländern ein institutionell abgesichertes Mitwirkungsrecht einzuräumen, um sich auf diese Weise ihrer Sachkunde zur Beratung der Anstalt zu bedienen, und ihnen ein Vorschlagsrecht bei den Personalentscheidungen auf Leitungsebene einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit der Bundesanstalt durch umfassende und bindende Vorschriften, insbesondere die der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen, und durch das Weisungsrecht des Bundesministeriums gebunden ist. Daher ist der Verwaltungsrat in erster Linie als ein Organ mit umfassender Beratungsfunktion ausgestaltet, die er für die Bundesanstalt in deren Aufgabenbereichen und für das Bundesministerium vor allem im Bereich der Marktordnung ausüben soll. Aus dieser Aufgabenstellung folgt das Recht des Verwaltungsrats auf Auskunftserteilung und Anhörung gegenüber dem Präsidenten.

Entsprechend seiner Stellung als Organ der Bundesanstalt hat der Verwaltungsrat das Recht, dem Bundesministerium den Präsidenten und den Vizepräsidenten zur Ernennung vorzuschlagen.

Im Verwaltungsrat können nicht alle fachlichen Gruppierungen der Wirtschaft vertreten sein. Der Verwaltungsrat bedarf daher der fachlichen Unterstützung und Beratung durch Fachbeiräte. Aufgabe des Verwaltungsrats ist es dabei zu beschließen, welche Fachbeiräte im einzelnen die Bundesanstalt erhalten soll, die Zuständigkeitsbereiche dieser Fachbeiräte gegeneinander abzugrenzen und die Tätigkeit der Beiräte untereinander abzustimmen.

Zu § 7 (Fachbeiräte)

Die Zusammensetzung der einzelnen Fachbeiräte (Absatz 1) soll gewährleisten, daß eine umfassende Beteiligung der Wirtschaft, und zwar sowohl der Erzeuger, des Handels einschließlich der Spedition und der Lagerei als auch der Verarbeitungsbetriebe und darüber hinaus der Verbraucher sowie der Bun-

desländer gegeben ist. Die Beschlußfassung über die Einsetzung der Fachbeiräte sowie über die Benennung und Abberufung der Vertreter der Wirtschaft und der Verbraucher ist dem Verwaltungsrat übertragen. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden wie beim Verwaltungsrat vom Bundesrat bestellt.

Die gesetzliche Aufgabe der Fachbeiräte besteht darin, sowohl den Präsidenten als auch den Verwaltungsrat in den speziellen fachlichen Fragen ihres Wirkungskreises unmittelbar zu beraten (Absatz 2). Es soll ein direkter enger Kontakt zwischen den Fachbeiräten auf der einen und dem Präsidenten sowie dem Verwaltungsrat auf der anderen Seite in der Weise hergestellt werden, daß die Fachbeiräte ihre Beratungsaufgabe unmittelbar ausüben können. Dieser umfassenden Beratungsaufgabe entspricht es, daß ihnen sowohl gegenüber dem Präsidenten als auch gegenüber dem Verwaltungsrat das Recht auf Auskunftserteilung und Anhörung zusteht.

Zu § 8 (Satzungsgebung und Aufsicht)

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 die Ermächtigung zum Erlaß der Satzung der Bundesanstalt in Form einer Rechtsverordnung.

Die Satzung wird Regelungen enthalten über das Verfahren zur Bildung des Verwaltungsrats, der Fachbeiräte, die Tätigkeit des Verwaltungsrats und der Fachbeiräte, die Rechte und Pflichten der Organe und der Fachbeiräte sowie die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an bestimmte Beschäftigte der Bundesanstalt. Die Satzung kann nähere Regelungen über die Aufbauorganisation, die Haushaltsführung, Wirtschaftsführung und den Rechnungsabschluß sowie über die Kreditaufnahme treffen.

Die Regelung der Zeichnungsbefugnis durch die Satzung ist mit Rücksicht auf das umfangreiche Warengeschäft der Bundesanstalt geboten. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gewährleistet normalerweise das Handelsregister, daß jedermann sich über die Regelung der Vertretungsbefugnis bei seinem Geschäftspartner unterrichten kann. Einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist das Handelsregister nicht zugänglich. Deshalb wird die Regelung zur Übertragung der Zeichnungsbefugnis in die Satzung, die in Form einer Rechtsverordnung erlassen und verkündet wird, aufgenommen und auf diesem Wege die Publizität hergestellt.

Die in Absatz 2 vorgesehene Unterstellung der neuen Bundesanstalt unter die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums ist erforderlich, um eine recht- und zweckmäßige Durchführung der zahlreichen hoheitlichen Aufgaben, für die das Bundesministerium verantwortlich ist, zu gewährleisten. Um die Funktionsfähigkeit der Bundesanstalt für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung von Aufgaben sicherzustellen, enthält Absatz 3 die Ermächtigung für das Bundesministerium, die Durchführung dieser Aufgaben selbst wahrzunehmen oder sie einem besonderen Beauftragten kommissarisch zu übertragen.

Zu § 9 (Verwaltungshaushaltsplan)

Für die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsbereich ist ein eigener Verwaltungshaushaltsplan, einschließlich einer Übersicht der Planstellen und Stellen, aufzustellen, der Anlage des Haushaltsplans ist. § 9 übernimmt insoweit die entsprechende Regelung im § 9 des Marktordnungsstellengesetzes. Die Notwendigkeit der Veranschlagung und Bewirtschaftung in einem gesonderten Verwaltungshaushaltsplan erfolgt aus der rechtlichen Selbständigkeit der Bundesanstalt.

Die erforderlichen Mittel für die Personalausgaben und sächlichen Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt aus dem Bundeshaushalt (Epl 10) zugewiesen. Für die Verwaltung dieser Mittel und deren Verwendung finden die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß der Präsident für die Rechnungslegung verantwortlich ist. Das Bundesministerium prüft die vom Präsidenten aufgestellte Rechnung und erteilt die Entlastung, wobei die Vorprüfung von der Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums vorgenommen wird.

Zu § 10 (Wirtschaftsplan, Kreditermächtigung)

§ 10 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 10 des Marktordnungsstellengesetzes. Die Zweckausgaben werden geleistet aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL) und aus Zuschüssen des Bundes (Absatz 2). Diese Ausgaben werden von der Bundesanstalt in einem Wirtschaftsplan erfaßt (Absatz 1). Die erforderliche Kreditermächtigung zur Finanzierung der intervenierten und bevorrateten Waren ist in Absatz 4, die zur Aufnahme von Kassenkrediten für die kurzfristige Zwischenfinanzierung von EG-Marktordnungsausgaben in Absatz 5 enthalten.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 10 des Marktordnungsstellengesetzes enthält Absatz 3 insoweit eine Ergänzung, als die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht nach den Richtlinien des Bundesministeriums aufzustellen sind. Diese Ergänzung dient der Klarstellung, daß vom Bilanzrecht insoweit abgewichen werden kann, als dies wegen der Besonderheiten bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft und des Bundeshaushalts, wegen der Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 2 und wegen des Fehlens von Gesellschaftern und Anteilseignern zweckmäßig ist.

Zu § 11 (Beamte)

Die Verleihung der Dienstherrenfähigkeit entspricht den Aufgaben der Bundesanstalt, die zu einem wesentlichen Teil durch die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten gekennzeichnet sind und daher nach Artikel 33 Abs. 4 GG Beamten übertragen werden sollen. Nach der Vorschrift des § 121 Nr. 2

BRRG muß die Verleihung der Dienstherreneigenschaft durch Gesetz, Verordnung oder Satzung erfolgen. Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Satz 2 stellt klar, daß die Beamten der Bundesanstalt mittelbare Bundesbeamte sind, da ihr Dienstherr nicht der Bund, sondern eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BBG).

Absatz 2 regelt die Ernennung der Beamten. Nach Satz 1 ist die Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppe B dem Bundespräsidenten vorbehalten, nach Satz 2 die Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppe A dem Präsidenten der Bundesanstalt übertragen. Die Subdelegation des Ernennungsrechts auf die Bundesanstalt reicht zwar weiter als sie nach der Anordnung des Bundespräsidenten vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915) in Verbindung mit der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. August 1975 (BGBl. I S. 2299) vorgesehen ist. Sie hält sich jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Artikels 60 Abs. 1 GG und § 10 Abs. 1 BBG.

Wer oberste Dienstbehörde und damit zuständig für bestimmte beamtenrechtliche Entscheidungen ist, bedarf für die Beamten einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts, die selbst keine Behörde besitzt, einer besonderen Regelung im Errichtungsgesetz. Absatz 3 bestimmt, daß oberste Dienstbehörde für den Präsidenten und den Vizepräsidenten das Bundesministerium, für die übrigen Beamten der Präsident als Organ der Bundesanstalt ist. Diese Regelung ist der insoweit ähnlichen Vorschrift über die Organisation der Bundesanstalt für Arbeit in § 210 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz nachgebildet. Unberührt bleibt § 187 Abs. 1 BBG, wonach das Bundesministerium als die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde die Entscheidung an sich ziehen, von ihrer Zustimmung abhängig machen oder in von ihr aufgestellten Grundsätze einbinden kann.

Zu § 12 (Angestellte, Arbeiter)

Für die Angestellten und Arbeiter der neuen Bundesanstalt werden — wie für die bisherigen Einrichtungen auch — die für den öffentlichen Dienst jeweils geltenden tarifrechtlichen Regelungen für anwendbar erklärt.

Zu § 13 (Übernahme von Beschäftigten)

Nach Absatz 1 werden die Beamten des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft Beamte der Bundesanstalt.

Die Eingliederung der Beamten erfolgt in Anwendung des § 128 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 und § 129 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 BRRG. Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft gehört als Bundesoberbehörde zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums und nimmt Aufgaben für die Körperschaft „Bund“ wahr. Dabei handelt es sich nur um einen Teil der Aufgaben dieser Körperschaft. Mit dem Übergang auf die neu zu gründende Bundesanstalt wird der Tatbestand des

§ 128 Abs. 4 BRRG in der Alternative „teilweiser Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft“ erfüllt. Gemäß § 129 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 BRRG hat die Bundesanstalt die Übernahme der Beamten zu verfügen. Die Beamten sind verpflichtet, dieser Übernahmeverfügung Folge zu leisten.

Absatz 2 bestimmt, daß die Angestellten und Arbeiter von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft kraft Gesetzes Mitarbeiter der neuen Bundesanstalt werden. Die durch Gesetz vorgenommene Umgestaltung der Arbeitsverträge dient dem Schutz und den Interessen der Angestellten und Arbeitern und ist daher sachgerecht.

Zu § 14 (Übergang von Rechten und Pflichten)

Absatz 1 bestimmt, daß das Vermögen einschließlich aller Rechte und Pflichten der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung im Wege der Universal sukzession auf die neue Bundesanstalt übergeht.

Absatz 2 stellt sicher, daß die bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel als solche auch der neuen Bundesanstalt wie bisher für Zwecke der Finanzierung des Wertes der intervenierten Waren sowie der zur Bevorratung angeschafften Waren zur Verfügung stehen.

Absatz 3 bestimmt, daß, mit Ausnahme der Fischereischutzboote und der Fischereiforschungsschiffe, das bewegliche Verwaltungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland, soweit es bisher vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben genutzt wurde, kraft Gesetzes auf die neue Bundesanstalt übergeht. Das gleiche gilt für Rechte und Pflichten, die das Bundesamt für und gegen die Bundesrepublik Deutschland begründet hat.

Zu § 15 (Übergangsregelungen)

Absatz 1 regelt, daß für eine Übergangszeit weitere Vertreter des Präsidenten vorgesehen sind. Dadurch können die bisher mit der Leitung der beiden zusammengelegten Einrichtungen befaßten Personen weiterhin gesamtverantwortlich eingesetzt und ihre Sachkunde für die Neuordnung genutzt werden. Außerdem wird dadurch die volle Handlungsfähigkeit der Bundesanstalt von Anfang an gesichert.

Absatz 2 stellt klar, daß bis zum Vollzug der Entscheidung über den Sitz der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Berlin/Bonn-Gesetzes der vorläufige Sitz der Bundesanstalt in Frankfurt am Main ist.

Absatz 3 regelt für die Übergangszeit die Bildung der Personalvertretung der Bundesanstalt. Dies ist notwendig und zweckmäßig, damit von der Gründung der neuen Bundesanstalt an bis zur ersten Wahl die

personalvertretungsrechtlichen Belange der Dienstangehörigen gewahrt sind.

Zu § 16 (Berichtigung von Bezeichnungen)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium, notwendig werdende Bezeichnungsänderungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen, die in diesem Gesetz nicht mehr berücksichtigt werden können, durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Errichtung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) erfolgt durch die Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft (Artikel 1 § 1).

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung — eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts — hat als Leitungsorgan einen dreiköpfigen Vorstand. Sie gliedert sich in drei Geschäftsbereiche, die in 7 Abteilungen, diese wiederum in insgesamt 27 Referate organisiert sind. Darüber hinaus bestehen 6 Außenstellen, die organisatorisch der Abteilung Verwaltung und fachlich den zuständigen Geschäftsbereichen unterstellt sind. Die Stellen der 3 Mitglieder des Vorstandes sind außertariflich entsprechend Besoldungsgruppe B 6, die der Abteilungsleiter nach Vergütungsgruppe I BAT bzw. eine Stelle nach Vergütungsgruppe Ia BAT bewertet. Der Personalbestand der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung beträgt nach dem Stand vom 1. Januar 1993 insgesamt 777 Angestellte und Arbeiter.

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft — eine Bundesoberbehörde — wird von einem Präsidenten geleitet. Es gliedert sich in 4 Abteilungen mit insgesamt 23 Referaten. Darüber hinaus bestehen 5 Außenstellen und 14 Büros, die der Abteilung Marktordnung unterstellt sind. Weiterhin sind dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft 1 Fischereiforschungsschiff, 2 Fischereiforschungskutter und 4 Fischereischutzboote organisatorisch zugeordnet. Der Personalbestand des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft beträgt nach dem Stande vom 1. Januar 1993 insgesamt 477,5 Beamte, Angestellte und Arbeiter; hinzu kommen 296 Besatzungsmitglieder der o. a. Wasserfahrzeuge.

Das Amt des Präsidenten ist nach Besoldungsgruppe B 6, das Amt eines Abteilungsleiters in seiner gleichzeitigen Funktion als Stellvertreter des Präsidenten ist nach Besoldungsgruppe B 2 und die übrigen Ämter der Abteilungsleiter sind nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet.

Die Bundesanstalt wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Artikel 1 § 1) errichtet. Die Leitung der Bundesanstalt erfolgt durch einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten als dessen ständigen Vertreter. Der Vizepräsident leitet zugleich eine Abteilung in Personalunion.

Das Amt des Präsidenten ist nach Besoldungsgruppe B 7, das des Vizepräsidenten nach Besoldungsgruppe B 3 bewertet.

Die Bundesanstalt übernimmt gemäß Artikel 1 § 1 die bisher von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft wahrgenommenen Aufgaben.

Damit wird ein sehr umfangreicher, fachlich außerordentlich komplexer und in Teilbereichen heterogener Aufgabenstand in einer neuen Einrichtung zusammengeführt. Dabei werden — soweit eben möglich — fachverwandte Aufgaben der beiden bisherigen Einrichtungen auf allen Organisationsebenen verschmolzen. Diese fachliche Verschmelzung geht einher mit einer starken organisatorischen Straffung, insbesondere auch auf der Leitungs- und Führungsebene. Die Funktionen auf der Leitungsebene werden von bisher 4 auf nunmehr 2 (Präsident und Vizepräsident) und auf der Führungsebene der Abteilungsleiter von bisher 11 auf nunmehr 4 Stellen reduziert.

Der von der Leitungs- und Führungsebene wahrzunehmende Aufgabenbereich hat sich im Vergleich zur bisherigen Situation nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ erheblich ausgeweitet. Die Komplexität der Aufgaben — insbesondere im Bereich der Marktorganisationen — sowie deren teilweise Heterogenität (Verwaltungs-, Finanzierungs-, Markt- sowie Agrar-, Ernährungs- und Fischereiangelegenheiten) stellen hohe Anforderungen an die Führungs- und Fachkompetenz. Die Aufgaben der Bundesanstalt als der zentralen Marktverwaltungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland sind von erheblicher agrarpolitischer, wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung. Damit korrespondiert die besondere Verantwortung auf der Leitungs- sowie der Führungsebene. Dieses wird nicht zuletzt durch die in Artikel 1 § 4 festgelegte Verantwortung des Präsidenten klargestellt. Neben dieser erheblichen Ausweitung der fachlichen Leitungsspanne sowie der Handlungsverantwortung findet eine beträchtliche Ausweitung der personellen Führungsverantwortung statt. Mit annähernd 1 400 Bediensteten, einschließlich der Besatzungsmitglieder auf den Wasserfahrzeugen, gehört die neue Bundesanstalt zu den größeren Einrichtungen in der Bundesverwaltung, die zudem noch über eine außerordentlich schlanke Aufbauorganisation verfügt.

Die Bewertung der Leitungsfunktion des Präsidenten der Bundesanstalt nach Besoldungsgruppe B 7 ist wegen der damit verbundenen Anforderungen sachgerecht. Das gilt auch im Vergleich zur Bewertung der Leitungsfunktionen bei den beiden bisherigen Einrichtungen sowie im Vergleich zur Bewertung entsprechender Funktionen bei anderen Einrichtungen des Bundes.

Zu Absatz 2

Die vorgesehene Zahlung einer Zulage erfolgt im Rahmen der Besitzstandswahrung bezüglich der Vergütung der bisherigen Mitglieder des Vorstandes der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung. Diese erhalten zur Zeit eine außertarifliche Vergütung entsprechend Besoldungsgruppe B 6. Eine vergleichbare Regelung ist bei der Zusammenlegung der ehemaligen vier Einfuhr- und Vorratsstellen zur Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung im Jahre 1976 getroffen worden.

Die durch die Formulierung „... in der Funktion eines Ständigen Vertreters des Präsidenten ...“ zum Ausdruck gebrachte Übergangslösung einer zeitweisen personellen Ausweitung der Leitungsebene ist insbesondere erforderlich, um die bisherigen Vorstandsmitglieder der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung in der schwierigen Phase des Überganges in der gesamten Aufgabenbreite in die Verantwortung bei der Leitung der neuen Einrichtung einzubeziehen und zugleich ihre gewachsene Fachkompetenz in die Aufgabenerledigung einzubringen. Letzteres wird vor allem dadurch verdeutlicht, daß der Präsident, der Vizepräsident sowie die beiden Ständigen Vertreter des Präsidenten die Leitung der Abteilungen übergangsweise übernehmen. Die Funktionen der beiden Ständigen Vertreter des Präsidenten entfallen mit dem Ausscheiden ihrer Inhaber. Erst danach werden die Ämter der Abteilungsleiter mit Personen unterhalb der Leitungsebene besetzt. Die Personalunion zwischen dem Vizepräsidenten und der Leitung einer Abteilung bleibt bestehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Mit dieser Regelung wird die bisher für die Tätigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) geltende Fiktion für die neue Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übernommen. Durch die Änderung von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 des Umsatzsteuergesetzes wird sichergestellt, daß die Tätigkeit der neuen Bundesanstalt in den Aufgabenbereichen, die bisher bei der BALM der Besteuerung unterlagen, als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinne gilt.

Zu den Artikeln 3, 5 bis 93 (Änderung und Aufhebung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungs- wirtschaft)

Die Artikel 3 bis 92 enthalten Änderungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, die aufgrund der Übertragung der Aufgaben von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf die neue Bundesanstalt notwendig werden. Hierzu gehört insbesondere die Änderung der Bezeichnung der für die Durchführung der Aufgaben zuständigen Stelle. Diese ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit

und Rechtssicherheit geboten, sondern hat auch rechtsbegründende Wirkung insoweit, als erst durch sie die nach Artikel 87 Abs. 3 GG notwendige gesetzliche Aufgabenübertragung hinreichend genau bestimmt wird.

Darüber hinaus enthalten die Artikel 3 bis 93 Änderungen, die lediglich der Rechtsbereinigung dienen. Betroffen sind vor allem solche Rechtsvorschriften, die durch zwischenzeitlich vorgehendes höherrangiges oder späteres Recht überlagert werden oder gegenstandslos geworden sind, so insbesondere bestimmte Vorschriften des nationalen Marktordnungsrechts und Durchführungsverordnungen zum Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen. Rechtsvorschriften, die überholt sind oder sich erledigt haben, sind nicht mehr anzupassen, sondern aufzuheben oder zu streichen.

Ebenso kann das bisherige Marktordnungsstellengesetz — auch soweit es Regelungen enthält, die mit der Errichtung der bisherigen Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung nicht notwendig zusammenhängen — weitgehend aufgehoben werden. Beibehalten werden müssen allerdings die Vorschriften dieses Gesetzes über die Meldepflichten für Marktordnungswaren, wobei die bisherige Gesetzesbezeichnung entsprechend anzupassen ist (Artikel 18).

Schließlich wird durch die Einführung der sächlichen Behördenbezeichnung in den zu ändernden Gesetzen, für die das Bundesministerium zuständig ist, dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBL 1993, S. 46) entsprochen.

Zu Artikel 94 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 95 (Bekanntmachungserlaubnis)

Um die Übersichtlichkeit der Vorschriften und damit die Rechtssicherheit zu wahren, ist die Möglichkeit vorgesehen, den Wortlaut der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassungen der mit Artikel 3, 6 bis 23, 25 bis 27 und 29 bis 92 geänderten Gesetze und Verordnungen bekanntzumachen, für die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist.

Zu Artikel 96 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Um zeitliche Verzögerungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Bundesanstalt zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Rechtsverordnung über deren Satzung bereits vor dem Inkrafttreten des übrigen Gesetzes erlassen werden kann. Artikel 1 tritt daher

hinsichtlich § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ebenso ist es erforderlich, daß Artikel 1 hinsichtlich der in § 16 enthaltenen Verordnungsermächti-

gung bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, um Bezeichnungsänderungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen, die in diesem Gesetz nicht mehr berücksichtigt werden konnten, noch rechtzeitig mit Wirkung zum 1. Januar 1995 nachholen zu können.